

Leistungsvereinbarung Opferhilfe – Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau - 2007 bis 2010

zwischen

Auftraggeber:

Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates Nr. 2006/1855 vom 23. Oktober 2006)

und

Auftragnehmerin:

Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn, Postfach 2708, 5001 Aarau, vertreten durch deren Präsidentin, Frau Maja Petrus und deren Vize-Präsidentin, Frau Martha Brun

über die Notaufnahme und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn

1. Ziel und Zweck

1.1. Gestützt auf die Opferhilfegesetzgebung von Bund und Kanton sollen von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder Unterkunft, Betreuung und Beratung in einem Frauenhaus erhalten.

1.2. Frauen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn sollen auf der Basis gleicher Richtlinien, Aufnahmekriterien, Betreuungsformen und Kostenübernahmen wie Frauen mit Wohnsitz im Kanton Aargau im Frauenhaus Aargau Aufnahme und Beratung finden.

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn gewährt einen jährlichen Sockelbeitrag und übernimmt im Einzelfall nach folgender Regelung die anfallenden Kosten im Frauenhaus.

2. Detailregelung

2.1. Dauer der Kostenübernahme

Für die Soforthilfe nach OHG werden die Kosten von max.14 Tagen und für die weitere Hilfe nach OHG diejenigen von max. 30 Tagen übernommen.

2.2 Kostgeld – Tagesansätze OHG

Der Ansatz beträgt Fr. 214.30 für die Frau und Fr. 107.15 für jedes Kind.

2.3 Kostgeld – Tagesansätze Sozialhilfe

Der Ansatz beträgt Fr. 110.00 für die Frau und Fr. 70.00 für jedes Kind.

2.4. Übersetzungskosten und Überbrückungsgeld

nach Vorgaben des Auftraggebers

3. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung beschränkt sich auf die Aufnahme, Betreuung und Beratung von Frauen und ihren Kindern, welche im Kanton Solothurn häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.

4. Kantonale Abgeltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn vergütet der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn einen jährlichen generellen Sockelbeitrag. Er beträgt für das Jahr 2007 Fr. 90'000, für das Jahr 2008 Fr. 80'000, für das Jahr 2009 Fr. 70'000 und für das Jahr 2010 Fr. 50'000.

5. Zahlungsmodus

Der generelle Sockelbeitrag wird jährlich per 31. Januar ausgerichtet.

6. Reporting

Die Auftragnehmerin erfasst jährlich die statistischen Daten, wertet sie kantonsspezifisch aus und lässt sie der Auftraggeberin zukommen. Insbesondere sind die Aufwände (u.a. Aufenthaltstage, Öffentlichkeitsarbeit) und Erträge (u.a. Opferhilfe, Sozialhilfe, Spenden) detailliert einzelfallbezogen und kantonsspezifisch auszuweisen.

Die Auftragnehmerin orientiert zudem den Auftraggeber halbjährlich über die aktuellen Daten und Stiftungsinternas, soweit sie von finanzieller Bedeutung sind oder den Opferhilfebereich beeinflussen. Mindestens einmal jährlich sind ebenfalls die Leiterinnen des Frauenhauses Aargau und der Opferhilfe AG/SO in den Informationsaustausch miteinzubeziehen.

7. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn

Der Vorstand der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in ihre Buchhaltung hat.

8. Öffentlichkeitsarbeit

In Absprache mit dem Auftraggeber obliegt die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich von Frauenhausaktivitäten der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber unterstützt die Auftragnehmerin in der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich der Vernetzung mit öffentlichen und privaten Stellen.

9. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Auftragnehmerin unterstellt sich der in Art. 4 OHG verankerten Schweigepflicht. Die Auftragnehmerin sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

10. Haftung

Die Auftragnehmerin verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

11. Option auf Namensweiterung des Frauenhauses

Während der Vertragsperiode ist beabsichtigt, den Namen des Frauenhauses Aargau zum gegebenen Zeitpunkt in Frauenhaus Aargau-Solothurn umzubenennen. Die Stiftung figuriert bereits seit 2006 als Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn.

12. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2010. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres kündbar. Anpassungen der Kostgelder können jeweils per Kalenderjahr, 3 Monate im voraus neu verhandelt werden. Sie werden mittels Annex zum vorliegenden Vertrag geregelt.

13. Anwendbarkeit des Obligationenrechtes und Gerichtsstand

Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge wird auch auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Auftraggebers zuständig.

Anhang

RRB Nr. 2006/1855 vom 23. Oktober 2006

Amt für soziale Sicherheit

Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn

Marcel Châtelain-Ammeter
Chef ASO

Maja Petrus
Präsidentin

Martha Brun
Vizepräsidentin

Ort und Datum

Ort und Datum

Ort und Datum